

Prüfgegenstand: Fahrwerksfedern
Antragsteller: Autotechnics b.v.

Seite 1

Dieses Teilegutachten dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfer oder den Kraftfahrtzulassungsamtlichen einer amlich anerkannten Überwachungsorganisation nach Abschnitt 7, 4a der Anlage VIII zur StVZO bei Änderungsbefehlern nach § 19 (1) Nr. 4 StVZO.

B3M412

Prüfgegenstand: Fahrwerksfedern
Antragsteller: Autotechnics b.v.

Seite 2

Dieses Teilegutachten dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfer oder den Kraftfahrtzulassungsamtlichen einer amlich anerkannten Überwachungsorganisation nach Abschnitt 7, 4a der Anlage VIII zur StVZO bei Änderungsbefehlern nach § 19 (1) Nr. 4 StVZO.

I. Angaben zur Umrüstung:

Antragsteller: Autotechnics b.v.
Postfach 96
7570 Al Oldenzaal/NL

II. Tieferlegung des Fahrzeugaufbaus durch:

Federn für Vorderachse:

Farbe:	Fahrz.-Ausführungen bis 800 kg zuläss. Achslast		Pahrz.-Ausführungen bis 860 kg zuläss. Achslast
rot	rot	BM 007 VA (Lackaufdruck)	BM 008 VA (Lackaufdruck)
Kennzeichnung:	6,3	6	6
Windungszahl:	19	145 mm	145 mm
Außendurchmesser Da = Höhe:	1,0 mm	270 mm	270 mm
Drahtstärke:	1,2,5 mm	12,5 mm	12,5 mm
Kennlinie:	progressiv	progressiv	progressiv

Federn für Hinterachse:

Farbe:	Kennzeichnung: BMW 021 HA (Lackaufdruck)	
Windungszahl:	19	5,75
Außendurchmesser Da = Höhe:	1,0 mm	140 mm
Drahtstärke:	d = 14,0 mm	140 mm
Kennlinie:	linear	

Dämpfer vorne und hinten: Seriendämpfer oder Sportdämpfer ohne verstellbare Federteile, die vom Dämpferhersteller für den Fahrzeugtyp festge-geben sind und die in Ihren Abmessungen (Endauflage, Dämpferförmig durchmesser, Einladerweg) dem Serienteil entsprechen. Der Ausfederweg darf um das Maß der Tieferlegung verkürzt sein.

III. Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: Bayerische Motoren-Werke AG, München

Fz.-Typ	Ausführung	ABS-Nr.
BMW 3 / 4	BMW 3 / i Kombi u. Cabrio unter besonderer Beachtung von Auflage 20	9637/3 9637/4 9637/2
BMW 3 / R		E 147 E 147 / 1

III. Auflagen und Hinweise:

- Der vorchriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7, 4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von Fahrzeughersteller, Fahrzeugtyp und Fahrzeugidentifizierungsnummer beschreiben zu lassen.
- Die vorschriftsmäßige Einstellung der Scheinwerfer ist zu überprüfen.
- Die Fahrzeughöhe ist unter Ziffer 13 neu festzulegen. Das Tieferlegen umgenaus betrug am geprüften Fahrzeug vorne 40 mm und hinten 30 mm. Das genaue Maß der Tieferlegung ist von Fahrzeugtypspezifischen Toleranzen und der Fahrzeugaufführung abhängig und kann wenige mm nach oben oder unten abweichen.
- Die Verwendung von Schneeketten wurde nicht geprüft.
- Die Vorspannung der Federn ist bei maximaler Ausfederung der Achsen zu überprüfen.
- Das Gutachten ist mit dem Federbrett mitszuliefern.
- Spur und Sturz sind auf Serienwerte nach Angaben des Fahrzeugherstellers einzustellen. Ein Vermeidungsmaßnahmen ist vorzulegen.
- Beim Anbau einer Anhängerzugvorrichtung ist die Höhe der Kupplungskugel über der Fahrbahn zu überprüfen. Bei zulässigem Gewichtgewicht muss die Höhe (Kugelmitte) zwischen 350 und 420 mm betragen.
- Nicht zulässig für Fahrzeugaufführungen mit Niveauregulierung.
- entfällt -
- Bei Fahrzeugen mit automatisch-lässtabhangigem Bremskraftregler an der Hinterachse ist dieser neu einzustellen.
- Es ist darauf zu achten, dass sich die Federwegbegrenzungselemente (z.B. Gummi- oder Hartbeschichtung der Dämpferkolbenanlage) in funktionsfähigem Zustand befinden. Auch geringfügig verschobene Teile sind zu erneuen.
- Auf die Mindesthöhe der Unterseite des amtlichen Kennzeichens (vorn 200 mm, hinten 300 mm) ist gemäß § 60 (2) StVZO zu achten.
- Der Einbau des Fahrzeug-Tieferlegungssatzes ist an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen mit sonst serienmäßigen Fahrwerksteilen unter Berücksichtigung der Auflagen und Hinweise mit allen Rad-Reifen-Kombinationen zulässig, die
 - durch Rädergutachten bzw. ABE genehmigt sind, soweit die Spurverbreiterung nicht mehr als 2 % beträgt, in den Punkten Auflagen und Hinweise keine dieser Prüfung widersprechenden Forderungen erhoben werden und die Verwendung der Rad-/Reifen-Kombination mit dem Serienfahrwerk geprüft ist.
- Die Bezieher des Tieferlegungssatzes sind darauf hinzuweisen, dass die Nutzbarkeit des Fahrzeugs auf schlechten Wegstrecken auf Grund verminderter Bodenfreiheit eingeschränkt ist.

Auflagen und Hinweise (Fortsetzung):

- I.
- entfällt -
17. ~~Nicht~~ Anbau von Spolieren, Türschwellen und Sonderauspuffanlagen ist auf ~~nicht~~ hinreichende Bodenfreiheit zu achten.
18. Bei Fahrzeugen mit einer Sonderrad-Reifen-Kombination sollte nochmals auf Freigängigkeit der Räder bei tiefer Eindeckerung geachtet werden.
19. Es sind rundum nur die Dämpfer eines Herstellers zu verwenden.
20. Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit einer zulässigen Achslast über 860 kg auf Achse 1. Bei Fahrzeugausführungen mit einer zulässigen Achslast über 925 kg auf Achse 2 ist diese auf 925 kg zu begrenzen. Das zulässige Gesamtgewicht ist gegebenenfalls neu festzulegen.

IV. Durchgeführte Prüfungen/Prüfergebnisse:

- Die Prüfungen wurden nach dem vdTÜV-Merkblatt "Beugachtung von baulichen Veränderungen an PKW und Pkw-Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit, Anhang 2" durchgeführt. Insbesondere wurde geprüft:
- Handling in leerem und beladenem Zustand (zul. Achslasten)
- Lenkverhalten
- Vorspannung der Federn und Restfederweg
- Betriebsfestigkeit und Kennlinie der Federn
Es wurde kein negativer Einfluß auf die Betriebssicherheit des Fahrzeugs festgestellt. Kriterien des Fahrkomforts blieben bei der Prüfung unberücksichtigt.

V. Schlussbeschleinerung:

Unter der oben erwähnten Ausstattung entsprechen die Fahrzeuge - mit Ausnahme der in den ABG (siehe Ziff. II) beschriebenen Abweichungen - den geltenden Vorschriften.
Dienes Testbericht umfaßt die Blätter 1 bis 3 und ist nur als Einheit gültig.

Prüflaboratorium
Technologiezentrum Typprufstelle
der
Verkehrswesen GmbH des TÜV Pfalz
akkreditiert von der Akkreditierungstelle des
Kraftfahrt-Bundesamtes,
Bundesrepublik Deutschland
unter der DIN-Registrier-Nr.: KBA-P0000-95

67245 Ludwigshafen, den 30. März 2000

D. Schmitz *U. Schmitz*
Dipl.-Ing., Kennwertwerte
amtlich anerkannter Sicherheitsprüfer
für den Kraftfahrzeugverkehr

